

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkunft)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹ Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt eine Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Altenhausen, Erleber Straße 5, als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹ Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹ Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Mehrere volljährige Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) ¹ Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs aus der Unterkunft.
- (3) ¹ Die Gebühren sind täglich im Voraus zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) ¹ Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Altenhausen, Erleber Straße 5, beträgt je angefangenen Tag der Nutzung 10,00 Euro pro Person.
- (2) ¹ In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Verbandsgemeinde Flechtingen entstehenden Betriebskosten wie Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllgebühren enthalten.

§ 4
Auskunftspflicht und
Verwaltungszwangsverfahren

- (1) ¹ Die Gebührenschuldner haben der Verbandsgemeinde Flechtingen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich sind
- (2) ¹ Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5
Schlüsselpfand

- (1) ¹ Zur Sicherung der vorhanden Eingangstür wird bei Aushändigung an die Benutzer je Schlüssel die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 15,00 Euro abverlangt.
- (2) ¹ Bei Verlust des Schlüssels ist dieser kostenpflichtig zu ersetzen. ² Enthält sich der Verpflichtete dem Kostensatz, wird zur Wiederbeschaffung das Schlüsselpfand eingesetzt.
- (3) ¹ Nach Rückgabe eines oder mehrerer Schlüssel wird der als Pfand hinterlegte verbliebene Betrag ausgezahlt.

§ 6
Billigkeitsregelungen

- (1) ¹ Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. ² Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) ¹ Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die in § 13 a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹ Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
- (2) ¹ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

¹ Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9
Inkrafttreten

¹ Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 15. Dezember 2020


M. Weiss
Verbandsgemeindebürgermeister



